

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033  
Mail: sp@uni-bonn.de

**Bonn, 20. August 2019**

**Beschlussausfertigung:** Einbindung studentischer Hilfskräfte in die Personalvertretung  
**Antragssteller:** Justin Dennhardt (RCDS Fraktionsvorsitzender) und Marlon Brüßel  
**Sitzung des Beschlusses:** 7. ordentliche Sitzung  
**Datum der Sitzung:** 17. Juli 2019  
**Empfänger des Beschlusses:** Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

**7. ordentlichen Sitzung vom 17. Juli 2019**

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragsstellenden zur

**Einbindung studentischer Hilfskräfte in die Personalvertretung**

verändert durch mehrere übernommene Änderungsanträge

beschlossen.



Kay A. Frenken  
– Erster SP-Sprecher –

**Anhang:**  
Antrag in seiner beschlossenen Form, sowie der originale Antrag

**Antrag der Fraktion des RCDS & Unabhängige zur Erneuerung des Bekenntnisses gegen Antisemitismus in seiner beschlossenen Form.**

Das SP hat beschlossen:

1 Das 41. Bonner Studierendenparlament (SP) fordert die Landesregierung auf, das  
2 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur angemessenen Integration  
3 von Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte an Universitäten in die  
4 Personalvertretung zu novellieren.

5

6 **I. Ausgangslage**

7

8 **I. 1. Relevanz Studentischer Hilfskräfte**

9 Das SP erkennt den Wert Studentischer Hilfskräfte für die Lehre und Forschung an  
10 nordrhein-westfälischen Hochschulen. Studentische Hilfskräfte werden vielfältig  
11 eingesetzt – sie helfen bei der Organisation und Durchführung sowohl des Lehr- als auch  
12 Forschungsbetriebs. In ihrer Funktion als Tutor\*innen helfen Hilfskräfte anderen  
13 Studierenden bei der Vertiefung von Lehrstoff und tragen dadurch zu der Bildung von fast  
14 jedem Studierenden bei. In der Forschung erfüllen sie häufig wichtige Rechercheaufträge  
15 oder akribische Arbeiten und führen Verwaltungstätigkeiten aus. Das SP erkennt, dass  
16 die Studentischen Hilfskräfte durch ihre Arbeit maßgeblich zum funktionierenden Alltag  
17 an nordrhein-westfälischen Hochschulen beitragen und sieht es daher als essentiell,  
18 dass ein geeignetes Gremium zur Vertretung ihrer Interessen besteht. Gleichzeitig ist  
19 dem SP bewusst, dass es sich um akademische Qualifizierungsstellen und nicht um  
20 vollwertige Mitarbeit im öffentlichen Dienst handelt.

21

22 **I. 2. Repräsentationsbedarf**

23 Studentische Hilfskräfte bedürfen einer kompetenten Vertretung ihrer Interessen gerade  
24 vor dem Hintergrund ihrer angespannten arbeitsrechtlichen Position: Die Anstellung  
25 erfolgt nicht selten über Kurzzeitverträge. Für Studierende, die sich mit ihrer Anstellung  
26 an der Universität den Lebensunterhalt sichern und ihr Studium finanzieren, wird die für

27 Studentische Hilfskräfte übliche Kettenbefristung zum ernsthaften wirtschaftlichen  
28 Problem, wenn eine Verlängerung spontan ausbleibt. Praxen wie die Entlassung  
29 während der vorlesungsfreien Zeit und die Wiedereinstellung im Anschluss können für  
30 alle Beteiligten opportun sein, für die betroffene Hilfskraft aber auch den Ausfall des  
31 dringend benötigten Einkommens bedeuten. Hinzu kommt der strukturelle Konflikt, dass  
32 es sich bei der oder dem Vorgesetzten und Ansprechpartner\*in bei Problemen zumeist  
33 um die Professorin oder den Professor handelt. Häufig muss die\*der Mitarbeiter\*in  
34 befürchten, dass ein schlechtes Verhältnis zum Arbeitgeber sich auch auf das eigene  
35 Studium auswirkt.

36

37 Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich im Rahmen des  
38 Novellierungsprozess des Hochschulgesetzes NRW entschieden, die Vertretung der  
39 Belange von Studentischen Hilfskräften nicht mittels eines externen,  
40 hochschulrechtlichen Gremiums stattfinden lassen zu wollen, das in der sonstigen  
41 Personalvertretung eher befremdlich wirkt und echte Kompetenzen vermissen lässt.  
42 Stattdessen muss die Integration von Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte in die  
43 Personalvertretung erfolgen. Eine geeignete Integration in die Strukturen der  
44 Personalvertretung soll mittels folgender Ansätze für eine Novelle des  
45 Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelingen. Die ersatzlose  
46 Streichung des bisherigen Gremiums lehnt das SP entschieden ab. Genauso kritisch  
47 sieht es eine Freiwilligkeit seitens der Hochschulen. Denn im Gegensatz zu anderen  
48 Freiheitsrechten, die Hochschulen durch das Gesetz erhalten, werden hier weder ein  
49 gesunder Wettbewerb zum besten Ergebnis, noch möglichst sinnvolle, sachnahe  
50 Entscheidungen gefördert, sondern lediglich die Freiheit des Arbeitgebers, monolateral  
51 über gewisse Rechte seiner Arbeitnehmer\*innen zu entscheiden.

52

## 53 **II. Maßnahmen**

54 Die aktuelle Fassung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen  
55 (LPVG) beachtet die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte nicht, im Gegenteil sind  
56 Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte sogar noch explizit ausgeschlossen. Hier  
57 besteht Änderungsbedarf:

58 Die Studentischen Hilfskräfte sollen eine Vertretung nach dem Vorbild der Jugend- und  
59 Auszubildendenvertretung erhalten, allerdings mit weitergehenden Beteiligungs- und  
60 Informationsrechten.

61

## 62 II. 1. Strukturelle Einordnung in die Personalvertretung

63 Die Studentischen Hilfskräfte sollen durch ein eigenes, unabhängiges Gremium vertreten  
64 werden, das im Landespersonalvertretungsgesetz institutionell verankert und intensiv mit  
65 dem Personalrat zusammenarbeiten wird. Diese Lösung ist sowohl sachgerecht als auch  
66 organisatorisch einfach umsetzbar.

67

68 Eine direkte Integration von Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte in den  
69 Personalrat ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen: Zum einen erscheint es nicht  
70 sachgerecht, dass die Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte an sämtlichen  
71 Aufgaben des Personalrats beteiligt werden. Der Aufgabenbereich des Personalrats ist  
72 sehr umfassend: Gemäß §§ 72 ff. LPVG<sup>1</sup> hat der Personalrat Mitbestimmungsrechte bei  
73 sozialen, wirtschaftlichen und Personalangelegenheiten sowohl von Beamtinnen und  
74 Beamten als auch von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. In Anbetracht des  
75 Umfangs der Arbeit einer Studentischen Hilfskraft erscheint die Beteiligung an sämtlichen  
76 der genannten Aufgaben sachlich nicht erforderlich und würde einen Arbeitsaufwand mit  
77 sich bringen, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Tätigkeit an sich stünde.  
78 Außerdem sollten Hilfskräfte nicht über Belange der langfristig Beschäftigten entscheiden  
79 dürfen. Zum anderen würde die Integration in den Personalrat eine umfassende  
80 Gesetzesnovellierung erfordern, die organisatorische sowie verwaltungstechnische  
81 Hürden bereitet: Die Amtszeit des Personalrats ist länger als die übliche  
82 Beschäftigungsdauer einer Studentischen Hilfskraft – Nachwahlen und Neubesetzungen  
83 der Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte würden dieses bewährte System stören.

84

85 Um dennoch eine Institutionalisierung der Vertretung der Interessen im Rahmen des  
86 Landespersonalvertretungsgesetzes mit enger Zusammenarbeit mit dem Personalrat in  
87 Bezug auf die relevanten Themen zu ermöglichen, ist der o.g. Ansatz, eine Vertretung  
88 vergleichbar mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu schaffen, zielführend.

---

<sup>1</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=146819,73](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146819,73)

89 Hierdurch erfährt die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte eine gesetzliche Stärkung  
90 sowie die Garantie, vom Personalrat in die für die Studentischen Hilfskräfte relevanten  
91 Themen eingebunden zu werden. Indem das Gremium in seiner Struktur unabhängig  
92 vom Personalrat ist, kann es entsprechend der Bedürfnisse der Studentischen Hilfskräfte  
93 angepasst werden.

94

## 95 II. 2. Konkrete Ausgestaltung

### 96 **a. Wahl und Zusammensetzung der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte**

97 1) Die Amtszeit der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll 12 Monate betragen.  
98 Dieser Wahlrhythmus gewährleistet Kontinuität in der Arbeit der Vertreter\*innen und  
99 berücksichtigt die durchschnittliche Studiendauer der Studierenden und daraus  
100 resultierend die Dauer ihrer Tätigkeit als Studentische Hilfskraft.

101

102 2) Wahlberechtigt sollen alle Studentischen Hilfskräfte sein. Damit soll der  
103 undemokratischen, zuvor geltenden Praxis ein Ende bereitet werden, dass alle  
104 Studierenden zur Wahl der Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte berechtigt  
105 waren. Diese Praxis stellte eine Verletzung des demokratischen Repräsentationsprinzips  
106 dar.

107 3) Wählbar sollen nur aktuelle Studentische Hilfskräfte sein. Dies ist in ihrer fachlichen  
 108 und persönlichen Erfahrung sowie dem oben beschriebenen Repräsentationsprinzip  
 109 begründet. Die Studentischen Hilfskräfte einer Fakultät sollen ihre Vertreter\*innen in  
 110 diesem Gremium unabhängig voneinander  
 111 wählen, um eine sachgerechte Vertretung der  
 112 Beschäftigten aller Fachbereiche zu  
 113 gewährleisten. Die Anzahl der Vertreter\*innen  
 114 der jeweiligen Fakultäten soll sich an der  
 115 Anzahl der dort beschäftigten Studentischen  
 116 Hilfskräfte orientieren müssen. Der konkrete  
 117 Repräsentationsschlüssel soll im Geiste der  
 118 Hochschulfreiheit in der Grundordnung der  
 119 Hochschulen definiert werden; dabei darf die  
 120 Gesamtzahl der Vertreter\*innen  
 121 (hochschulweit) nicht geringer als die in § 56  
 122 LPVG<sup>2</sup> für die Jugend- und  
 123 Auszubildendenvertretung festgeschriebene sein (vgl. Tab. 1).

<b>Tab. 1: Hochschulweite Mindestzahl der Vertreter*innen entsprechend § 56 LPVG</b>	
<i>Anzahl Beschäftigter</i>	<i>Mindestanzahl Vertreter*innen</i>
5 bis 20	1
21 bis 50	3
51 bis 200	5
201 bis 300	7
301 bis 500	11
501 bis 1.000	13
über 1.000	15

124  
 125 4) Die Wahl der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll – ähnlich einer  
 126 Personalratswahl – auf einer Vollversammlung der Studentischen Hilfskräfte stattfinden.  
 127 Die Wahl kann alternativ auch mit sonstigen Hochschulwahlen zusammengelegt werden,  
 128 wenn dies die Durchführung vereinfacht und zuvor genannte Wahlregelungen zur  
 129 Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden. Die Wahl hat demokratischen  
 130 Grundsätzen zu folgen und soll geheim und unmittelbar sein.

131

<sup>2</sup>

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085189445701032&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,57](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085189445701032&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,57)

132 5) Beim Ausscheiden einer Vertreter\*in aus der Vertretung soll eine Ersatzvertreter\*in  
133 nachrücken. Dieser ist die\*derjenige mit der nächst hohen Stimmenanzahl. Zur Auflösung  
134 und Neuwahl der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte sollen die Vorschriften über  
135 den Personalrat in §§ 24<sup>3</sup>, 25<sup>4</sup> LPVG entsprechende Anwendung finden. § 26 LPVG<sup>5</sup>  
136 über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat soll ebenfalls entsprechende  
137 Anwendung finden.

138

### 139 **b. Geschäftsführung**

140 Die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll sich eine Geschäftsordnung geben. Zur  
141 Geschäftsführung soll § 57 Abs. 3 Satz 1 LPVG<sup>6</sup> entsprechende Anwendung finden: Die  
142 Vertretung soll einen Vorstand bestehend aus einer\*einem Vorsitzenden und  
143 Stellvertreter\*innen wählen. Ihre Aufgaben sollen auf die streng administrative  
144 Geschäftsführung und die Repräsentation nach außen beschränkt sein.

145

### 146 **c. Rechtstellung der Mitglieder**

147 Die Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte sollen ihr Amt unentgeltlich und  
148 ehrenamtlich ausführen. Eine Freistellung von ihrer Tätigkeit als Studentische Hilfskraft  
149 soll ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen gemäß  
150 §§ 30<sup>7</sup>, 32<sup>8</sup> und 33<sup>9</sup> LPVG sollen entsprechende Anwendung finden.

151

---

<sup>3</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085200966119895&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,25](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085200966119895&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,25)

<sup>4</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085213352831023&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,26](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085213352831023&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,26)

<sup>5</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085218396872288&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,27](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085218396872288&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,27)

<sup>6</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085222522496707&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,58](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085222522496707&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,58)

<sup>7</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085239716847168&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,31](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085239716847168&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templatelD=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,31)

<sup>8</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085241592572625&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,33](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085241592572625&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,33)

<sup>9</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085242393039957&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,34](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085242393039957&sessionID=18278637561586209476&templatelD=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,34)

**152 d. Aufgaben der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte**

153 Die Aufgabe der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll in der Vertretung und  
154 Durchsetzung der Interessen der Studentischen Hilfskräfte bestehen. Hierbei geht es vor  
155 allem um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und -atmosphäre. Die Vertretung der  
156 Studentischen Hilfskräfte soll sich sowohl mit den grundsätzlichen Bedingungen der  
157 Auswahl und Beschäftigung der Studentischen Hilfskräfte als auch mit Einzelfällen  
158 befassen und somit eine Anlaufstelle für die einzelne Studentische Hilfskraft darstellen.  
159 Um Einzelfällen Gehör zu verschaffen, soll die Vertretung ihre Erreichbarkeit  
160 kommunizieren.

161  
162 Die Vertretung soll im Übrigen die Aufgabe haben – ähnlich der Regelung in § 61 Abs. 1  
163 Nr. 2 LPVG<sup>10</sup> –, über die Einhaltung des geltenden Rechts sowie potentiell bestehender  
164 Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen zu wachen.

165  
166 Ähnlich wie in § 61 Abs. 1 Nr. 3 LPVG<sup>11</sup> geregelt, soll auch die Vertretung der  
167 Studentischen Hilfskräfte das Recht erhalten, eine Thematik auf die Tagesordnung der  
168 Sitzung des Personalrats setzen zu lassen, sofern es sich um ein Thema handelt, das für  
169 die Studentischen Hilfskräfte relevant ist und in den Aufgabenbereich des Personalrats  
170 fällt.

171  
172 Auch § 61 Abs. 1 Nr. 4 LPVG<sup>12</sup> soll Grundlage für eine vergleichbare Regelung für die  
173 Vertretung der Studentischen Hilfskräfte darstellen: Die Vertretung soll zu  
174 Besprechungen von Personalrat und anderen universitären Gremien hinzugezogen  
175 werden müssen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Studentischen  
176 Hilfskräfte betreffen.

**177  
178 e. Austausch mit dem Personalrat und beteiligungspflichtige Angelegenheiten**

179 Die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll in kontinuierlichem Austausch mit dem  
180 Personalrat stehen und über das Recht verfügen, auf Einladung des Personalrats an  
181 Sitzungen teilzunehmen. Hierdurch soll die Einbindung in arbeitsrechtliche Abläufe der

---

<sup>10</sup>[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085243529989642&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,62](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085243529989642&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,62)

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd.



182 Universität ermöglicht und damit eine Stärkung der Position der Vertretung bezweckt  
183 werden.

184

185 Falls Belange der Studentischen Hilfskräfte Gegenstand der Sitzung sind, so sollen die  
186 Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte ein Teilnahme- sowie Rederecht während  
187 der Sitzung haben. Die Vertreter\*innen der Studentischen Hilfskräfte sollen über die  
188 Sitzungen rechtzeitig informiert sowie mit den entsprechenden Materialien versorgt  
189 werden müssen. Beteiligungspflichtig sollen grundsätzlich alle Themen sein, die die  
190 Arbeitsbedingungen der Studentischen Hilfskräfte betreffen.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

20.06.2019

Antrag zur Einbindung studentischer Hilfskräfte in die Personalvertretung  
(fünfte ordentliche Sitzung, 26.06.2019)

1 *Das SP möge beschließen:*

2 Das 41. Bonner Studierendenparlament (SP) fordert die Landesregierung auf, das  
3 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur angemessenen Integration von  
4 Vertretern der Studentischen Hilfskräfte an Universitäten in die Personalvertretung zu  
5 novellieren.

6

7 **I. Ausgangslage**

8

9 **I. 1. Relevanz Studentischer Hilfskräfte**

10 Das SP erkennt den Wert Studentischer Hilfskräfte für die Lehre und Forschung an  
11 nordrhein-westfälischen Hochschulen. Studentische Hilfskräfte werden vielfältig  
12 eingesetzt – sie helfen bei der Organisation und Durchführung sowohl des Lehr- als auch  
13 Forschungsbetriebs. In ihrer Funktion als Tutoren helfen Hilfskräfte anderen Studenten bei  
14 der Vertiefung von Lehrstoff und tragen dadurch zu der Bildung von fast jedem Studenten  
15 bei. In der Forschung erfüllen sie häufig wichtige Rechercheaufträge oder akribische  
16 Arbeiten und führen Verwaltungstätigkeiten aus. Das SP erkennt, dass die Studentischen  
17 Hilfskräfte durch ihre Arbeit maßgeblich zum funktionierenden Alltag an nordrhein-  
18 westfälischen Hochschulen beitragen und sieht es daher als essentiell, dass ein geeignetes  
19 Gremium zur Vertretung ihrer Interessen besteht. Gleichzeitig ist dem SP bewusst, dass es  
20 sich um akademische Qualifizierungsstellen und nicht um vollwertige Mitarbeit im  
21 öffentlichen Dienst handelt.

22

23 **I. 2. Repräsentationsbedarf**

24 Studentische Hilfskräfte bedürfen einer kompetenten Vertretung ihrer Interessen gerade  
25 vor dem Hintergrund ihrer angespannten arbeitsrechtlichen Position: Die Anstellung  
26 erfolgt nicht selten über Kurzzeitverträge. Für Studenten, die sich mit ihrer Anstellung an  
27 der Universität den Lebensunterhalt sichern und ihr Studium finanzieren, wird die für  
28 Studentische Hilfskräfte übliche Kettenbefristung zum ernsthaften wirtschaftlichen

29 Problem, wenn eine Verlängerung spontan ausbleibt. Praxen wie die Entlassung während  
30 der vorlesungsfreien Zeit und die Wiedereinstellung im Anschluss können für alle Beilegten  
31 opportun sein, für die betroffene Hilfskraft aber auch den Ausfall des dringend benötigten  
32 Einkommens bedeuten. Hinzu kommt der strukturelle Konflikt, dass es sich beim  
33 Vorgesetzten und Ansprechpartner bei Problemen zumeist um die Professorin oder den  
34 Professor handelt. Häufig muss der Mitarbeiter befürchten, dass ein schlechtes Verhältnis  
35 zum Arbeitgeber sich auch auf das eigene Studium auswirkt.

36

37 Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich im Rahmen des Novellierungsprozess  
38 des Hochschulgesetzes NRW entschieden, die Vertretung der Belange von Studentischen  
39 Hilfskräften nicht mittels eines externen, hochschulrechtlichen Gremiums stattfinden  
40 lassen zu wollen, das in der sonstigen Personalvertretung einen Fremdkörper darstellt und  
41 echte Kompetenzen vermissen lässt. Das SP begrüßt diesen Schritt, denn: Stattdessen muss  
42 die Integration von Vertretern der Studentischen Hilfskräfte in die Personalvertretung  
43 erfolgen. Eine geeignete Integration in die Strukturen der Personalvertretung soll mittels  
44 folgender Ansätze für eine Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-  
45 Westfalen gelingen. Die ersatzlose Streichung des bisherigen Gremiums lehnt das SP  
46 entschieden ab. Genauso kritisch sieht es eine Freiwilligkeit seitens der Hochschulen. Denn  
47 im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten, die Hochschulen durch das Gesetz erhalten,  
48 werden hier weder ein gesunder Wettbewerb zum besten Ergebnis, noch möglichst  
49 sinnvolle, sachnahe Entscheidungen gefördert, sondern lediglich die Freiheit des  
50 Arbeitgebers, monolateral über gewisse Rechte seiner Arbeitnehmer zu entscheiden.

51

## 52 **II. Maßnahmen**

53 Die aktuelle Fassung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG)  
54 beachtet die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte nicht, im Gegenteil sind Vertreter  
55 der Studentischen Hilfskräfte sogar noch explizit ausgeschlossen. Hier besteht  
56 Änderungsbedarf:

57

58 Die Studentischen Hilfskräfte sollen eine Vertretung nach dem Vorbild der Jugend- und  
59 Auszubildendenvertretung erhalten, allerdings mit weitergehenden Beteiligungs- und  
60 Informationsrechten.

61

## 62 II. 1. Strukturelle Einordnung in die Personalvertretung

63 Die Studentischen Hilfskräfte sollen durch ein eigenes, unabhängiges Gremium vertreten  
64 werden, das im Landespersonalvertretungsgesetz institutionell verankert und intensiv mit  
65 dem Personalrat zusammenarbeiten wird. Diese Lösung ist sowohl sachgerecht als auch  
66 organisatorisch einfach umsetzbar.

67

68 Eine direkte Integration von Vertretern der Studentischen Hilfskräfte in den Personalrat ist  
69 aus verschiedenen Gründen abzulehnen: Zum einen erscheint es nicht sachgerecht, dass die  
70 Vertreter der Studentischen Hilfskräfte an sämtlichen Aufgaben des Personalrats beteiligt  
71 werden. Der Aufgabenbereich des Personalrats ist sehr umfassend: Gemäß §§ 72 ff. LPVG<sup>1</sup>  
72 hat der Personalrat Mitbestimmungsrechte bei sozialen, wirtschaftlichen und  
73 Personalangelegenheiten sowohl von Beamtinnen und Beamten als auch von den  
74 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. In Anbetracht des Umfangs der Arbeit einer  
75 Studentischen Hilfskraft erscheint die Beteiligung an sämtlichen der genannten Aufgaben  
76 sachlich nicht erforderlich und würde einen Arbeitsaufwand mit sich bringen, der in keinem  
77 angemessenen Verhältnis zur Tätigkeit an sich stünde. Außerdem sollten Hilfskräfte nicht  
78 über Belange der langfristig Beschäftigten entscheiden dürfen. Zum anderen würde die  
79 Integration in den Personalrat eine umfassende Gesetzesnovellierung erfordern, die  
80 organisatorische sowie verwaltungstechnische Hürden bereitet: Die Amtszeit des  
81 Personalrats ist länger als die übliche Beschäftigungsdauer einer Studentischen Hilfskraft –  
82 Nachwahlen und Neubesetzungen der Vertreter der Studentischen Hilfskräfte würden  
83 dieses bewährte System stören.

84

85 Um dennoch eine Institutionalisierung der Vertretung der Interessen im Rahmen des  
86 Landespersonalvertretungsgesetzes mit enger Zusammenarbeit mit dem Personalrat in

---

<sup>1</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=146819,73](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146819,73)

87 Bezug auf die relevanten Themen zu ermöglichen, ist der o.g. Ansatz, eine Vertretung  
88 vergleichbar mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu schaffen, zielführend.

89

90 Hierdurch erfährt die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte eine gesetzliche Stärkung  
91 sowie die Garantie, vom Personalrat in die für die Studentischen Hilfskräfte relevanten  
92 Themen eingebunden zu werden. Indem das Gremium in seiner Struktur unabhängig vom  
93 Personalrat ist, kann es entsprechend der Bedürfnisse der Studentischen Hilfskräfte  
94 angepasst werden.

95

## 96 II. 2. Konkrete Ausgestaltung

### 97 **a. Wahl und Zusammensetzung der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte**

98 1) Die Amtszeit der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll 12 Monate betragen.  
99 Dieser Wahlrhythmus gewährleistet Kontinuität in der Arbeit der Vertreter und  
100 berücksichtigt die durchschnittliche Studiendauer der Studenten und daraus resultierend  
101 die Dauer ihrer Tätigkeit als Studentische Hilfskraft.

102

103 2) Wahlberechtigt sollen alle Studentischen Hilfskräfte sein. Damit soll der  
104 undemokratischen, zuvor geltenden Praxis ein Ende bereitet werden, dass alle Studenten  
105 zur Wahl der Vertreter der Studentischen Hilfskräfte berechtigt waren. Diese Praxis stellte  
106 eine Verletzung des demokratischen Repräsentationsprinzips dar.

107

108 3) Wählbar sollen nur aktuelle Studentische Hilfskräfte sein. Dies ist in ihrer fachlichen und  
 109 persönlichen Erfahrung sowie dem oben beschriebenen Repräsentationsprinzip begründet.  
 110 Die Studentischen Hilfskräfte einer Fakultät sollen ihre Vertreter in diesem Gremium  
 111 unabhängig voneinander wählen, um eine sachgerechte Vertretung der Beschäftigten aller  
 112 Fachbereiche zu gewährleisten. Die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Fakultäten soll sich  
 113 an der Anzahl der dort beschäftigten Studentischen Hilfskräfte orientieren müssen.  
 114 Der konkrete Repräsentationsschlüssel soll im Geiste der Hochschulfreiheit in der  
 115 Grundordnung der Hochschulen definiert werden; dabei darf die Gesamtzahl der  
 116 Vertreter (hochschulweit) nicht geringer als die in § 56 LPVG<sup>2</sup> für die Jugend- und  
 117 Auszubildendenvertretung festgeschriebene sein (vgl. Tab. 1).

<b>Tab. 1: Hochschulweite Mindestzahl der Vertreter entsprechend § 56 LPVG</b>	
<i>Anzahl Beschäftigter</i>	<i>Mindestanzahl Vertreter</i>
5 bis 20	1
21 bis 50	3
51 bis 200	5
201 bis 300	7
301 bis 500	11
501 bis 1.000	13
über 1.000	15

124 4) Die Wahl der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll – ähnlich einer  
 125 Personalratswahl – auf einer Vollversammlung der Studentischen Hilfskräfte stattfinden.  
 126 Die Wahl kann alternativ auch mit sonstigen Hochschulwahlen zusammengelegt werden,  
 127 wenn dies die Durchführung vereinfacht und zuvor genannte Wahlregelungen zur  
 128 Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden. Die Wahl hat demokratischen  
 129 Grundsätzen zu folgen und soll geheim und unmittelbar sein.

131 5) Beim Ausscheiden eines Vertreters aus der Vertretung soll ein Ersatzvertreter  
 132 nachrücken. Dieser ist derjenige mit der nächst hohen Stimmenanzahl. Zur Auflösung und  
 133 Neuwahl der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte sollen die Vorschriften über den

<sup>2</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085189445701032&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,57](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085189445701032&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,57)

134 Personalrat in §§ 24<sup>3</sup>, 25<sup>4</sup> LPVG entsprechende Anwendung finden. § 26 LPVG<sup>5</sup> über das  
135 Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat soll ebenfalls entsprechende Anwendung  
136 finden.

137

#### 138 **b. Geschäftsführung**

139 Die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll sich eine Geschäftsordnung geben. Zur  
140 Geschäftsführung soll § 57 Abs. 3 Satz 1 LPVG<sup>6</sup> entsprechende Anwendung finden: Die  
141 Vertretung soll einen Vorstand bestehend aus einem Vorsitzenden und Stellvertretern  
142 wählen. Ihre Aufgaben sollen auf die streng administrative Geschäftsführung und die  
143 Repräsentation nach außen beschränkt sein.

144

#### 145 **c. Rechtstellung der Mitglieder**

146 Die Vertreter der Studentischen Hilfskräfte sollen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich  
147 ausführen. Eine Freistellung von ihrer Tätigkeit als Studentische Hilfskraft soll  
148 ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen gemäß §§ 30<sup>7</sup>, 32<sup>8</sup>  
149 und 33<sup>9</sup> LPVG sollen entsprechende Anwendung finden.

150

#### 151 **d. Aufgaben der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte**

152 Die Aufgabe der Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll in der Vertretung und  
153 Durchsetzung der Interessen der Studentischen Hilfskräfte bestehen. Hierbei geht es vor  
154 allem um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und -atmosphäre. Die Vertretung der

---

<sup>3</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085200966119895&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,25](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085200966119895&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,25)

<sup>4</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085213352831023&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,26](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085213352831023&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,26)

<sup>5</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085218396872288&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,27](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085218396872288&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,27)

<sup>6</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085222522496707&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,58](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085222522496707&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,58)

<sup>7</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085239716847168&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,31](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085239716847168&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,31)

<sup>8</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085241592572625&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,33](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085241592572625&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,33)

<sup>9</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085242393039957&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&xid=146819,34](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085242393039957&sessionID=18278637561586209476&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146819,34)

155 Studentischen Hilfskräfte soll sich sowohl mit den grundsätzlichen Bedingungen der  
156 Auswahl und Beschäftigung der Studentischen Hilfskräfte als auch mit Einzelfällen befassen  
157 und somit eine Anlaufstelle für die einzelne Studentische Hilfskraft darstellen. Um  
158 Einzelfällen Gehör zu verschaffen, soll die Vertretung ihre Erreichbarkeit kommunizieren.

159

160 Die Vertretung soll im Übrigen die Aufgabe haben – ähnlich der Regelung in § 61 Abs. 1 Nr.  
161 2 LPVG<sup>10</sup> –, über die Einhaltung des geltenden Rechts sowie potentiell bestehender  
162 Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen zu wachen.

163

164 Ähnlich wie in § 61 Abs. 1 Nr. 3 LPVG<sup>11</sup> geregelt, soll auch die Vertretung der Studentischen  
165 Hilfskräfte das Recht erhalten, eine Thematik auf die Tagesordnung der Sitzung des  
166 Personalrats setzen zu lassen, sofern es sich um ein Thema handelt, das für die  
167 Studentischen Hilfskräfte relevant ist und in den Aufgabenbereich des Personalrats fällt.

168

169 Auch § 61 Abs. 1 Nr. 4 LPVG<sup>12</sup> soll Grundlage für eine vergleichbare Regelung für die  
170 Vertretung der Studentischen Hilfskräfte darstellen: Die Vertretung soll zu Besprechungen  
171 von Personalrat und anderen universitären Gremien hinzugezogen werden müssen, wenn  
172 Angelegenheiten behandelt werden, die die Studentischen Hilfskräfte betreffen.

173

#### 174 **e. Austausch mit dem Personalrat und beteiligungspflichtige Angelegenheiten**

175 Die Vertretung der Studentischen Hilfskräfte soll in kontinuierlichem Austausch mit dem  
176 Personalrat stehen und über das Recht verfügen, auf Einladung des Personalrats an  
177 Sitzungen teilzunehmen. Hierdurch soll die Einbindung in arbeitsrechtliche Abläufe der  
178 Universität ermöglicht und damit eine Stärkung der Position der Vertretung bezweckt  
179 werden.

180

181 Falls Belange der Studentischen Hilfskräfte Gegenstand der Sitzung sind, so sollen die  
182 Vertreter der Studentischen Hilfskräfte ein Teilnahme- sowie Rederecht während der

---

<sup>10</sup> [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=155085243529989642&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,62](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=155085243529989642&sessionID=18278637561586209476&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146819,62)

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd.



183 Sitzung haben. Die Vertreter der Studentischen Hilfskräfte sollen über die Sitzungen  
184 rechtzeitig informiert sowie mit den entsprechenden Materialien versorgt werden müssen.  
185 Beteiligungspflichtig sollen grundsätzlich alle Themen sein, die die Arbeitsbedingungen der  
186 Studentischen Hilfskräfte betreffen.

187

188 **Begründung**

189 Erfolgt mündlich.

*Für die Fraktion:*

**Justin Dennhardt**  
Fraktionsvorsitzender,  
SHK (kath.-theol. Fakultät)

**Marlon Brüßel**  
Fraktionsexperte für Landespolitik,  
SHK (philosophische Fakultät)

190